

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2021.20 vom 21. April 2021

ZH Steuerrekursgericht, 2021-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2021.20

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2021.20 du 21 avril 2021

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2021.20 del 21 aprile 2021

Regeste

Abzugsfähigkeit von Vermögensverwaltungskosten. Die Wertschriften der Pflichtigen werden in einem Depot bei einer Bank gehalten. Darüber hinaus haben die Pflichtigen einer Vermögensverwalterin eine Vollmacht über das Depot erteilt und sie damit beauftragt, das Portfolio nach bestimmten Kriterien zu bewirtschaften. Hierfür wurde sie pauschal zu einem Prozentsatz des Werts der Wertschriften entschädigt. Die letzteren Kosten waren damit nicht gemäss lit. D der Weisung des kantonalen Steueramts abziehbar, weil die Tätigkeit der Verwalterin als so genanntes Portfolio-Management einzustufen ist. Die Pflichtigen machen einem Pauschalabzug von 7.45 Promille geltend. Die seit der Steuerperiode 2018 gültige Neufassung von Ziff. D: II der Weisung ist nicht im Sinn der Pflichtigen dahingehend auszulegen. Ziel der Weisungsänderung war es, dass auch bei einem Depotwerten von mehr als Fr. 2'000'000.- ein Pauschalabzug gewährt werden kann. Allerdings war nie die Rede davon, dass bei einem höheren Depotwert der abzugsfähige Promillesatz höher sein soll.

Erwägungen

E. 2

ST.2021.25

- 13 -

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der C AG in Rechnung gestellten Aufwendungen steuerrechtlich nicht Vermögensverwaltungskosten zu beurteilen sind. Das kantonale Steueramt hat aus den genannten Gründen richtig entschieden. Deren Entscheide sind zu bestätigen, was zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs führt.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Pflichtigen aufzulegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). [...] 2 DB.2021.20 2 ST.2021.25

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.